

7. 1. Erlangt der von einer Eisenbahngesellschaft auf Grund eines Dienstvertrages angenommene Betriebsbeamte die Eigenschaft eines in der Betriebsverwaltung eines Bundesstaates angestellten Beamten im Sinne des §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, wenn er in seiner bisherigen Stellung in den Dienst des preussischen Staates übertritt, nachdem dieser das Eigentum der Eisenbahn erworben hat und in die von der Gesellschaft geschlossenen Dienstverträge eingetreten ist?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist in diesem Falle anzunehmen, daß die Anstellung mit Pensionsberechtigung erfolgt ist?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 12. Mai 1890 i. S. N. (Kl.) w. Preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 45/90.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Gründe:

„Der Kläger ist am 9. Dezember 1886 als Wagentwärter im Dienste des Beklagten bei dem Eisenbahnbetriebe auf der Strecke Halle-Kassel körperlich verletzt worden. Auf Grund des Haftpflichtgesetzes verlangt er jetzt von dem Beklagten, als dem Betriebsunternehmer der betreffenden Eisenbahn, Ersatz des ihm durch die Verletzung entstandenen Schadens.

Während die erste Instanz der Klage stattgab, hat das Berufungsgericht abweisend erkannt und seine Entscheidung darauf gestützt, daß der Kläger einen Anspruch aus dem Haftpflichtgesetze nicht herleiten könne, vielmehr nur nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 und 28. Mai 1885 Schadensersatz zu fordern habe, da er als Staatsbeamter im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 nicht anzusehen und, selbst wenn dies der Fall wäre, doch keinesfalls mit Pensionsberechtigung angestellt gewesen sei.

stimmung zufolge vom 1. Juli 1876 ab in seiner bisherigen Dienst-eigenschaft ohne Änderung in seinen bisherigen Engagements- und Gehaltsverhältnissen in das Ressort der Eisenbahn Halle-Münden übertrete.

Der Ansicht des Klägers, daß hierin seine Anstellung als Beamter in der staatlichen Betriebsverwaltung zu finden sei, tritt das Berufungsgericht mit folgender Ausführung entgegen. Die Eigenschaft eines Staatsbeamten könne nur erlangt werden durch den staatsrechtlichen Akt der Anstellung in einem Amte, sei es durch das Staatsoberhaupt selbst, sei es durch eine nach Maßgabe der Gesetze hierfür zuständige Behörde. In dem Schreiben vom 21. Juni 1876 sei ein solcher Akt nicht enthalten, vielmehr nur die Benachrichtigung, daß der Beklagte der von ihm in §. 5 des Vertrages vom 4. März 1876 übernommenen Verpflichtung gemäß an Stelle der Eisenbahngesellschaft in den von dieser mit dem Kläger abgeschlossenen Dienstvertrag eingetreten sei. Danach gründe sich das Verhältnis des Klägers zum Staate auf einen rein privatrechtlichen Vertrag. Da aber der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag die früheren Dienstverhältnisse des Klägers ausdrücklich aufrechterhalten habe, und der Kläger, solange er im Dienste der Eisenbahngesellschaft stand, nur Betriebsbeamter und nicht Staatsbeamter gewesen sei, so könne er die Eigenschaft eines Staatsbeamten auch dadurch nicht erworben haben, daß er seine vertraglichen Dienstleistungen nicht mehr der Gesellschaft, sondern dem Staate gewährte, wie ja auch bei der Staatsbahnverwaltung zwischen Betriebsbeamten und Staatsbeamten zu unterscheiden sei.

Diese Ausführung beruht nach verschiedenen Richtungen auf rechtsirrtümlichen Anschauungen.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 69) bezieht sich seinem §. 1 zufolge nicht bloß auf Arbeiter, sondern auch auf Betriebsbeamte, sofern deren Jahresarbeitsverdienst 2000 M nicht übersteigt, wogegen es gemäß §. 4 keine Anwendung findet auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung angestellt sind. Keineswegs besteht hiernach der von dem Vorderrichter aufgestellte Gegensatz zwischen „Betriebsbeamten“ und „Staatsbeamten“. Denn auch der §. 4 setzt Betriebsbeamte voraus und schließt

nur bestimmte Klassen derselben — nämlich die nicht in Privatbetrieben, sondern in den speziell bezeichneten öffentlichen Betriebsverwaltungen mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung angestellten — von der Unfallversicherung aus (vgl. auch §. 4 Abs. 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 — R.G.Bl. S. 159).

War also der Kläger Betriebsbeamter im Dienste der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft gewesen, und ist er als Betriebsbeamter in den Dienst des Beklagten übergetreten, so läßt sich ihm die Beamten-eigenschaft im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, falls dessen Voraussetzungen im übrigen vorliegen, nicht absprechen, auch wenn dem Umstande, daß der Kläger als Bremser im Dienste des Staates, wie vorher im Dienste der Gesellschaft, bahnpolizeiliche Funktionen zu erfüllen hatte, kein Gewicht beizulegen wäre.

Anwendbar wird nun allerdings der §. 4 a. a. O. nur dann, wenn der Kläger als Beamter in der Betriebsverwaltung des preussischen Staates auch wirklich angestellt war. Daß solche Anstellung erfolgt sei, glaubt das Berufungsgericht deshalb verneinen zu müssen, weil der Kläger von der Eisenbahngesellschaft auf Grund eines Dienstvertrages als Betriebsbeamter angenommen war, und der Beklagte später in das hierdurch begründete kontraktliche Verhältnis als Gegenkontrahent des Klägers eingetreten ist. Allein die Existenz eines Dienstvertrages, durch welchen die vermögensrechtlichen Ansprüche und die besonderen Dienstpflichten des Klägers zunächst der Eisenbahngesellschaft und sodann dem Staate gegenüber festgesetzt wurden, ist mit der Annahme, daß Kläger vom Staate als Beamter angestellt worden, keineswegs unvereinbar. Mit Unrecht beruft sich das Gericht für seine entgegengesetzte Ansicht auf den §. 31 der — übrigens erst nach der Aufnahme des Klägers in den Staatsdienst erlassenen — organisatorischen Bestimmungen über die Staats-eisenbahnverwaltung vom 24. November 1879 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1880 S. 84). Denn der §. 31 a. a. O. unterscheidet nicht, wie der Boderichter es darstellt, zwischen den in einer etatsmäßigen Stelle angestellten und den mittels Dienstvertrages angenommenen Beamten, er beginnt vielmehr mit dem Satze:

„Die Anstellung der Beamten im Staats-eisenbahndienste erfolgt mittels Verleihung einer etatsmäßigen Beamtenstelle oder mittels Dienstvertrages im diätarischen Verhältnisse“ —

und nennt dann unter den Beamten, welche mittels Dienstvertrages im diätarischen Verhältnisse angestellt werden, besonders auch die Bremser. Damit ist nicht bloß anerkannt, daß ein Vertragsverhältnis zwischen dem Staate und dem Beamten dem Begriffe der Anstellung nicht widerspricht, sondern zugleich ausgesprochen, daß die Anstellung durch den Abschluß des Dienstvertrages selbst erfolgen kann.

Auch der in der Vorentscheidung angezogene Beschluß des vormaligen preussischen Obertribunales vom 16. Februar 1859 (S. M. Bl. S. 106) steht der Auffassung des Berufungsgerichts nicht zur Seite, sondern entgegen. Es wird dort allerdings gesagt, daß die Beamten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, um welche es sich damals handelte, ursprünglich die Eigenschaft als Staatsdiener nicht gehabt und diese Eigenschaft auch nicht durch den Vertrag erhalten haben, durch welchen die Verwaltung und der Betrieb des ober-schlesischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat übergegangen sei. Dagegen wird betont, daß bei oder nach dem Übergange die bisher bei der Gesellschaft angestellten Beamten in den Staatsdienst übernommen werden konnten, und daß hierin keine rechtliche Unverträglichkeit liege, daß aber denjenigen Beamten, rücksichtlich deren solches stattgefunden, sowie den seitens des Staates als Staatsdiener neu angestellten Beamten unzweifelhaft auch die Eigenschaft als Staatsdiener beigelegt werden müsse.

Im vorliegenden Falle hat nun die Übernahme des Klägers als Betriebsbeamter in den Staatsdienst ausweislich des Schreibens vom 21. Juni 1876 durch den hierzu von der Eisenbahndirektion beauftragten Betriebsdirektor auf Grund des früher errichteten Dienstvertrages stattgefunden. Mit dieser Übernahme wurde der Kläger von der hierfür unbedenklich zuständigen Behörde zu einer dauernden Thätigkeit im Dienste des Staates und für staatliche Zwecke unter öffentlicher Autorität berufen und dadurch als Beamter in der Betriebsverwaltung des preussischen Staates angestellt, ohne daß es hierzu einer ausdrücklichen Hervorhebung des Beamtenverhältnisses oder der Zufertigung einer besonderen Bestallungsurkunde bedurfte.

Wie er infolge der mit seiner Zustimmung geschehenen Übernahme in den Staatsdienst die Pflichten eines Beamten nicht mehr einer Privateisenbahngesellschaft, sondern dem Staate gegenüber zu erfüllen hatte, so erwarb er auf der anderen Seite auch alle aus dem Beam-

tenverhältnisse erwachsenden Rechte gegenüber dem Staate, soweit nicht in dem Dienstvertrage selbst oder bei der Übernahme abweichende Vereinbarungen getroffen waren, was nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles nicht der Fall ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 6 S. 105 sowie die mit Bezug auf §. 359 St.G.B.'s ergangenen Urtheile der Strafsenate: Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 214, Bd. 5 S. 337, Bd. 9 S. 189, Bd. 16 S. 378; Laband, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 404 flg. 420 flg.; v. Köhne, Preuß. Staatsrecht Bd. 3 S. 406 flg. Hiernach kann es sich, da der Kläger unstreitig ein festes Gehalt von dem Beklagten zu beanspruchen hatte, für die Anwendung des §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes nur noch um die Frage handeln, ob nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß der Kläger mit Pensionsberechtigung angestellt war. Diese Frage läßt sich nach der zutreffenden Ausführung des Berufungsgerichtes nicht schon deshalb bejahen, weil dem Kläger in seiner Eigenschaft als Mitgliede der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft ein in dem Statute dieser Kasse näher bestimmtes Pensionsrecht zustand, und der Beklagte sich in dem Übernahmevertrage vom 4. März 1876 verpflichtet hat, für die den Beamten der Gesellschaft an die gedachte Kasse zustehenden Ansprüche aufzukommen. Wie das Reichsgericht bereits in seinem Urtheile vom 18. März 1889 i. S. R. w. Preuß. Eisenbahnfiskus, Rep. VI. 2/89 (teilweise abgedruckt in der Jurist. Wochenschrift 1889 S. 174 Nr. 26) dargelegt hat, kann unter „Pensionsberechtigung“ in dem §. 4 a. a. D. nur ein dem Beamten unmittelbar gegen den Staat — auf Grund des Gesetzes, vielleicht auch auf Grund besonderer vertragsmäßiger Zusicherung — zustehendes Pensionsrecht verstanden und nicht angenommen werden, daß unter den pensionsberechtigten Beamten auch solche zu verstehen seien, welche aus einer für sie besonders eingerichteten, auf Beiträgen der Mitglieder und des Unternehmers beruhenden Kasse Pension zu beanspruchen haben. Der Umstand, daß die statutenmäßige Pension jetzt von dem Beklagten den Kassenmitgliedern zu gewähren ist, kann nicht die Folge haben, daß ein lediglich auf der Mitgliedschaft und dem Kassenstatute beruhender Anspruch die rechtliche Bedeutung einer „Pensionsberechtigung“ im gesetzlichen Sinne erlangen sollte.

Nicht genügend beachtet ist aber von dem Vorderrichter die Möglichkeit, daß der Kläger neben seinem statutenmäßigen Pensionsansprüche durch seine Anstellung im Staatsdienste eine gesetzliche Pensionsberechtigung erworben haben konnte. Eine solche Berechtigung erlangte er als ein unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellter Beamter gemäß §. 2 des preussischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) ohne weiteres, sofern er eine in den Besoldungs-etats aufgeführte Stelle bekleidete. Wie für diesen Fall die Höhe der dem Kläger zu gewährenden Pension zu berechnen wäre, ob Kläger nur die statutenmäßige oder neben derselben vielleicht auch die gesetzliche Pension beanspruchen könnte, darf unerörtert bleiben. Denn jedenfalls muß, worum es sich hier nur handelt, im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 als „mit Pensionsberechtigung angestellt“ derjenige Staatsbeamte angesehen werden, welchem eine nach den maßgebenden Landesgesetzen mit dem Pensionsansprüche verbundene amtliche Stellung verliehen ist, ohne daß es darauf ankommen kann, aus welchen Fonds die Mittel zur Befriedigung seines gesetzlichen Pensionsanspruches vom Staate entnommen werden. In dem Berufungsurteile ist nun freilich bemerkt, daß der Kläger, wie unstrittig sei und sich auch aus den überreichten Schriftstücken ergebe, lediglich gegen die Pensionskasse für die Beamten der Eisenbahngesellschaft Anspruch auf Pension habe. Dabei hat indessen der Vorderrichter keine Rücksicht darauf genommen, daß vom Kläger ausweislich des in Bezug genommenen landgerichtlichen Thatbestandes ausdrücklich behauptet war, daß seine Stelle im Etat der Bahnverwaltung aufgeführt sei. Wäre die Richtigkeit dieser vom Beklagten bestrittenen Behauptung nachzuweisen, — und das Gegenteil steht nicht fest, — so würde daraus nach dem vorher Gesagten der Schluß zu ziehen sein, daß der Kläger in einer Betriebsverwaltung des preussischen Staates nicht bloß mit festem Gehalte, sondern auch mit Pensionsberechtigung angestellt war, also zu den Beamten gehörte, auf welche die Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 und 28. Mai 1885 keine Anwendung finden.

Nach dieser Richtung liegt die Sache hier anders als bei dem oben erwähnten Urteile in S. R. w. Fiskus. Dort war die Frage, ob dem Verunglückten ein gesetzliches Pensionsrecht zugestanden, von dem Berufungsgerichte ebenfalls nicht ausdrücklich erörtert worden,

eſ konnte aber in der Reviſionsinſtanz ausgeſprochen werden, daß die in §. 2 deſ Geſetzes vom 27. März 1872 bezeichnete Vorausſetzung deſ geſellſchaftlichen Penſionsanſpruches bezüglich deſ damals verunglückten Wagenschiebers von der Klägerin nicht behauptet, auch nicht erſichtlich ſei, daß ſelbige vorhanden geweſen.

Da vorliegenden Falles daſ Vorhandenſein der gedachten Vorausſetzung ausdrücklich behauptet worden iſt, mußte die unter Nichtbeachtung dieſer Behauptung und unter Verletzung deſ §. 4 deſ Unfallverſicherungſgeſetzes vom 6. Juli 1884 ergangene Vorentſcheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung an daſ Berufungsgericht zurückverwieſen werden.“